

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/168

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@verbraucherzentrale-sh.de
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

Telefon

Datum

08.10.2012

**Stellungnahme zum ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
(GlüÄndStV)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. September 2012 und die damit verbundene Möglichkeit zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen.

Dieser Möglichkeit sind wir gerne nachgekommen. Unsere Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Margrit Hintz
Stellv. Geschäftsführerin

Dr. Boris Wita
Rechtsreferent

HSH Nordbank
BLZ 210 500 00
Kto. 53005196

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender
Peter Beushausen

Geschäftsführer
Stefan Bock

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.

**Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein
zum Entwurf der Landesregierung zum
Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV)**

1.) Zu § 4 Abs. 1 GlüÄndStV:

In § 4 fehlt, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden kann/soll. Was genau soll die zuständige Behörde prüfen? Der Verweis auf § 1 konkretisiert zwar die Versagung in Hinblick auf die Ziele des Staatsvertrages, eine weitere Konkretisierung (persönliche Eignung, Sachkunde (theoretisch/praktisch), wie sie etwa im RDG (§ 12 RDG) oder auch in dem § 4a Abs. 4 Ziff. 1 und 2 GlüÄndStV zu finden ist, fehlt allerdings.

2.) Zu § 4 Abs. 2 GlüÄndStV:

§ 4 Abs. 2 spricht von der Versagung der Erlaubnis. Wie die Verbraucherzentrale aus eigener Anschauung aus anderen Bereichen zu berichten vermag (z.B. Entziehung der Inkassoerlaubnis), müssen Versagungstatbestände so konkret wie möglich formuliert werden, um unredlichen Betreibern möglichst schnell und juristisch unangreifbar die Erlaubnis zu entziehen. Hier wäre ein Katalog mit den wichtigsten Regelbeispielen zu empfehlen.

3.) Zu § 4a GlüÄndStV:

Hier gilt das oben Gesagte zu Ziff. 2 entsprechend in Bezug auf die Erteilung von Konzessionen.

4.) Zu § 5 Abs. 2 GlüÄndStV:

In § 5 Abs. 3 GlüÄndStV werden einzelne Werbearten differenziert voneinander betrachtet. In § 5 Abs. 2 GlüÄndStV Satz heißt es: „Sie [die Werbung] darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten.“ Es ist wohl anzunehmen, dass sich Print- und Rundfunkwerbung – selbst wenn diese auf Erwachsene ausgerichtet sein mögen – sich zwangsläufig auch an Minderjährige richten. Daher wäre zu empfehlen, auf Werbung generell zu verzichten bzw. diese stark einzuschränken (z.B. wie beim Tabakwerbverbot).

5.) Zu § 7 GlüÄndStV:

Da sich die Verbraucherzentrale stets für Transparenz einsetzt, begrüßen wir den in § 7 GlüÄndStV genannten Katalog der aufzuklärenden spielrelevanten Informationen. Jedoch sollte von Anfang an klar sein, wie diese Aufklärung stattfinden soll (also bspw. als deutlich sichtbarer Aushang oder als Hinweisblatt).

6.) Zu § 9 GlüÄndStV:

Hier fehlt unseres Erachtens ein Bußgeldkatalog und ein Sanktionenkatalog bis hin zum Entzug der Erlaubnis/Konzession. Wie wir im Bereich „Inkasso“ herausgestellt haben, zieht ein fehlender Bußgeld- und Sanktionenkatalog „Wildwuchs“ und Missbrauch nach sich.

7.) Zu § 10a Abs. 3 GlüÄndStV:

Hier ist unklar, wie die 20 Konzessionen verteilt werden sollen (nach zu erwartendem Erlös, nach Seriosität des Anbieters, nach Datum der Beantragung?).

8.) Zu § 16 Abs. 2 GlüÄndStV:

Welche anderen Zwecke sind hier gemeint bzw. denkbar? Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

9.) Zu § 16 Abs. 3 GlüÄndStV:

Was ist ein „angemessener Betrag?“ Hier wäre eine Definition sinnvoll.

10.) Zu § 26 GlüÄndStV:

Aus Sicht der Verbraucherzentrale sind Einschränkungen in Bezug auf Spielteilnahmen in Hinblick auf Schuldenprävention und Suchtkontrolle zwingend notwendig. Einige Eckpunkte der Länderforderungen für das Automatenpiel waren beispielsweise, die in Gaststätten zulässige Höchstzahl von drei auf zwei Geräte herabzusetzen, wobei diese Geräte technische Sicherungsmaßnahmen zur nachhaltigen Gewährleistung des Jugendschutzes besitzen müssen. Eine weitere begrüßenswerte Forderung sind neue Höchstgrenzen für Verluste und Gewinne sowie vorgeschriebene Pausenzeiten. Auch andere Regelverschärfungen wie etwa die Reduzierung des maximalen Gewinns pro Stunde auf 300 statt wie bisher 500 Euro und des maximalen Verlusts auf höchstens 48 statt derzeit 80 Euro wären begrüßenswert, finden sich jedoch leider nicht im vorliegenden Gesetzentwurf wieder.

Kiel, den 26.09.2012

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@verbraucherzentrale-sh.de
www.vzsh.de